

100-Ideen-Programm

Über die Anträge zum 100-Ideen-Programm wird den Vorstandssitzungen des Jugendringes (ca. alle 6 Wochen) abgestimmt. Zuschüsse werden nicht bewilligt, wenn

Zuschüsse werden grundsätzlich bewilligt, wenn

- das Material nicht vor Entscheidung über den Antrag gekauft wurde
- der Verein/Verband/die Ortsgruppe seinen Sitz im Landkreis Osnabrück hat
- die Anschaffungen im Besitz des Vereins/Verbands bleiben
- für alle in der Vergangenheit gestellten 100-Ideen-Anträge Rechnungen eingereicht wurden
- es damit zu keiner Doppelförderung durch den Landkreis Osnabrück (z. B. im Rahmen der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit, Stiftung LAUTER) kommt
- es sich um Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII handelt
https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_8/_11.html

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.